

## **Allgemeinverfügung Nr. 4 aus 2021**

### **des Landkreises Emsland zur Anordnung einer regionalen Ausgangsbeschränkung, zur Anordnung von Beschränkungen für den Einzelhandel und für den Schulbetrieb sowie zur Regelung des Freizeitsports für das Gebiet der Stadt Papenburg**

Gem. § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>i</sup> zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021 (Nds. GVBl. S. 120ff.) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>ii</sup> i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)<sup>iii</sup> erlässt der Landkreis Emsland **für das Gebiet der Stadt Papenburg** folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
  - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - c. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstiger Unterkunft,
  - d. Inanspruchnahme notwendiger medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - e. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - f. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - g. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - h. Versammlungen nach § 2 Nds. Versammlungsgesetz und
  - i. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Für den Einzelhandel gem. § 10 Abs. 1 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung eine Begrenzung des Publikumsverkehrs dahingehend, dass sich pro 20 qm Verkaufsfläche maximal ein Kunde aufhalten darf. Bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm gilt für den darüberhinausgehenden Teil: ein Kunde pro 40 qm Verkaufsfläche.
3. Für den Bereich des Freizeit- und Amateursports gilt, dass dieser nur im Rahmen des Individualsports und insoweit lediglich allein, mit einer weiteren Person zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden darf. Diese Regelung gilt auch für eine Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 14 Jahren.

4. Für den Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Papenburg gilt die gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Niedersächsischen Corona-Verordnung avisierte Ausnahme von der Untersagung ab dem 22.03.2021 nicht.
5. Ordnungswidrig gem. §§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer gegen eine vollziehbare Anordnung der Ziffern 1-3 der Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)<sup>IV</sup>.
7. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 11.04.2021 24:00 Uhr. Eine Verlängerung wird vorbehalten.
8. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die regional auf das Gebiet der Stadt Papenburg begrenzte Ausgangssperre sowie die Beschränkungen für den dortigen Einzelhandel und den Amateur- und Freizeitsport ist § 18 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach kann der Landkreis Emsland als örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Auf dem Gebiet der Stadt Papenburg bewegt sich die Inzidenz seit dem 11.03.2021 weit über 200. Auch wenn die erhöhten Infektionen im Kontext mit beruflicher Tätigkeit in mehreren Betrieben in der Stadt Papenburg und im Zusammenhang damit im dortigen familiären Umfeld stehen, ist das Infektionsgeschehen in der Stadt Papenburg insgesamt diffus.

Die Anordnung einer temporären Ausgangssperre von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr, die zunächst auf einen Zeitraum bis einschließlich 11.04.2021 befristet ist, ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um eine Weiterverbreitung der Ansteckung mit dem SARS-COV-2, insbesondere in den hochansteckenden Virusvarianten gerade im privaten und familiären Kontext zu verhindern. Die Ausgangsbeschränkungen in den Abend- und Nachtstunden sind dazu ein taugliches Mittel. Mildere, gleichartige Mittel als diese lokale Ausgangssperre sind nicht ersichtlich. Ausnahmen von der Ausgangssperre sind bei Vorliegen gewichtiger Gründe vorgesehen.

Neben der Anordnung der temporären Ausgangssperre ist es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich, im Bereich des Einzelhandels eine Reduzierung der Anzahl der Kunden bezogen auf die Verkaufsfläche vorzunehmen. Dies stellt zugleich ein milderes Mittel gegenüber einer gänzlichen Schließung der Einzelhandelsbetriebe dar. In Anbetracht des exorbitant hohen Infektionsdrucks auf dem Gebiet der Stadt Papenburg, der sich in einer lokalen 7-Tages-Inzidenz von weit mehr als 200 Neuinfektionen pro Woche auf 100.000 Einwohnern widerspiegelt, ist darüber hinaus die mit Wirkung vom 07.03.2021 durch die Nds. Corona-VO normierte leichte Lockerung des gemeinsamen Sporttreibens zurückzunehmen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch hier zu einer Weiterverbreitung des Corona-Sars-CoV-2 Virus kommt. Dies gilt insbesondere bei der britischen Variante B.1.1.7, die leichter übertragbar ist. Zudem sind Kinder und Jugendliche oftmals asymptomatisch und können so das Virus unbemerkt weitertragen.

Aufgrund der oben geschilderten örtlichen Infektionslage ist es trotz der Regelungen des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans Schule nicht angezeigt, weiteren Jahrgängen die Rückkehr in den Präsenzunterricht im Wechselmodell zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass über die bereits bis zum

21.03.2021 im Wechselmodell befindlichen Jahrgänge hinaus, keine weitere Ausdehnung erfolgt. Für die bereits im Wechselmodell befindlichen Schülerinnen und Schüler ändert sich nichts.

Nur bei kurzfristiger Umsetzung der unter den Ziffern 1-4 verfüzten Maßnahmen kann auf dem Gebiet der Stadt Papenburg die dortige Inzidenz verringert werden. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf  
Landrat

---

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368 ff.)

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. s. 178)

<sup>iv</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)

in der jeweils gültigen Fassung